Gemeinde Bollschweil
Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald
Az.: 963.11

Satzung über die Erhebung der Grundsteuer und der Gewerbesteuer der Gemeinde Bollschweil (Hebesatzsatzung) vom 20. November 2024

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und § 2 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in Verbindung mit §§ 1, 25 und 28 des Grundsteuergesetzes und §§ 1, 4 und 16 des Gewerbesteuergesetzes hat der Gemeinderat der Gemeinde Bollschweil am 20.11.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuererhebung

(1) Die Gemeinde Bollschweil erhebt von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuer nach den Vorschriften des Landesgrundsteuergesetzes.
(2) Sie erhebt Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes von den stehenden Gewerbebetrieben mit Betriebsstätte in der Gemeinde Bollschweil und den Reisegewerbebetrieben mit Mittelpunkt der gewerblichen Tätigkeit in der Gemeinde Bollschweil.

§ 2 Steuerhebesätze

Die Hebesätze werden festgesetzt:

1.	für die Grundsteuer	
a)	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	865 v.H.
b)	für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	155 v.H.
2.	für die Gewerbesteuer auf der Steuermessbeträge.	380 v.H.

§ 3 Kleinbetragsregelung

Grundsteuerkleinbeträge im Sinne des § 52 Absatz 2 Landesgrundsteuergesetzes werden fällig

a) am 15. August mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser 15 Euro nicht übersteigt,
b) am 15. Februar und 15. August zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrags, wenn dieser 30 Euro nicht übersteigt.

§ 4 Geltungsdauer

Die in § 2 festgelegten Hebesätze gelten erstmals für das Jahr 2025.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Hinweis:
Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Bollschweil geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt!
Bollschweil, den 20.11.2024

Jörg Wagner
Bürgermeister

gesiegelt von:
Gemeinde Bollschweil
am: 06.12.2024
mit:
digiSeal® by secrypt